



**KREIS DITHMARSCHEN**  
Der Landrat des Kreises Dithmarschen  
Fachdienst Technische Aufgaben,  
Kommunalaufsicht und Schulen

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

**Einwurfeinschreiben**

Frau  
Esther Lund  
Holstenstraße 16 a  
25746 Wesseln

**Einwurfeinschreiben**

Herrn  
Dietmar Reuter  
Geestkamp 2  
25746 Wesseln

**Einwurfeinschreiben**

Herrn  
Hans-Johann Koll  
Holstenstraße 62  
25746 Wesseln

**gegen Empfangsbekanntnis**

Amt Kirchspielslandgemeinde  
Heider Umland  
- Der Amtsvorsteher -  
Kirchspielsweg 6  
25746 Heide

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Mein Zeichen  
203.022.15/130

Heide,  
17. August 2011

**Bürgerbegehren gemäß § 16 g GO zum Anbau von Umkleideräumen an die Turnhalle der Grundschule Wesseln;  
Zulässigkeitsentscheidung nach § 16 g Abs. 5 Satz 1 GO**

Sehr geehrte Frau Lund,  
sehr geehrter Herr Reuter,  
sehr geehrter Herr Koll,

Sie haben beim Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland ein Bürgerbegehren zum Anbau von Umkleideräumen an der Turnhalle der Grundschule Wesseln mit Datum vom 8. August 2011, dort eingegangen am 9. August 2011, hier ebenfalls eingegangen am 9. August 2011, mit folgendem Wortlaut eingereicht:

**„Soll der Anbau in der beschlossenen Form  
von der Gemeinde Wesseln durchgeführt werden?“**

Stettiner Straße 30  
25746 Heide

**Auskunft**  
Holger Krömer

Telefon: 04 81/97-12 50  
Fax: 04 81/97-15 88

holger.kroemer  
@dithmarschen.de

Zimmer 505

**Kreis Dithmarschen**  
Telefon: 04 81/97-0  
Fax: 04 81/97-14 99  
info@dithmarschen.de  
www.dithmarschen.de

fd-taks@dithmarschen.de

**Öffnungszeiten**  
Montag bis Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Westholstein  
(BLZ 222 500 20)  
Konto 84500011

Sparkasse Hennstedt-  
Wesselburen  
(BLZ 218 523 10)  
Konto 22950

Umsatzsteuer-Nummer  
1829317016  
Ust.ID-Nr. DE 134806570



Die mir auf der Grundlage des § 16 g Abs. 5 Satz 1 GO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) vom 5. November 2008 als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für das Bürgerbegehren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Bürgerbegehren

### **zulässig**

ist.

#### Begründung:

Nach § 16 g Abs. 3 GO können die Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Bei dem in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wesseln am 30. Juni 2011 beschlossenen Anbau von Umkleideräumen handelt es sich um eine wichtige Selbstverwaltungsaufgabe im Sinne der genannten Vorschrift.

Das Bürgerbegehren will Einfluss auf die Gestaltung, insbesondere den Kostenumfang eines beabsichtigten Anbaus von Umkleideräumen mit Duschen, Toiletten und einem Besprechungsraum nehmen. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. Juni 2011 und ist innerhalb der geforderten Frist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht worden. Das Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht, formuliert eine zur Entscheidung zu bringende Frage einschließlich Begründung sowie eine Aussage zur Finanzierung. Ein Kostendeckungsvorschlag ist dann entbehrlich, wenn die Durchführung der verlangten Maßnahme - jedenfalls aus der Sicht der Antragsteller - keine (Mehr-)Kosten verursacht und diese Einschätzung dargestellt wird. Das Bürgerbegehren benennt zudem auch die geforderten Personen, die berechtigt sind, die Unterschriften zu vertreten.

§ 9 Abs. 4 GKAVO zu § 16 g GO fordert verbindliche Angaben u. a. zur Unterzeichnung durch Antragstellerinnen und Antragsteller. Die Form der Antragslisten ist nicht zu beanstanden. Im Detail vorgeschrieben und deshalb auch für die Prüfung durch die Meldebehörde maßgeblich ist das Vorhandensein von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift mit Straße und Hausnummer sowie Datum und Unterschrift.

Nach § 9 Abs. 6 GKAVO stellt die Kommunalaufsichtsbehörde das Quorum nach § 16 g Abs. 4 GO fest; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Gemeindewahl maßgebend.

Das Einwohnermeldeamt hat die dem Bürgerbegehren zugrunde liegenden Antragslisten anhand des Melderegisters daraufhin geprüft, ob die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens (Stichtag) zur Gemeindevertretung wahlberechtigt waren. Die Prüfung hat ergeben, dass von den 204 Bürgerinnen und Bürgern, die das Bürgerbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützten, 185 am Stichtag zur Gemeindevertretung wahlberechtigt waren. Es konnten damit 185 gültigen Unterschriften festgestellt werden. Erforderlich für das Quorum sind 117 gültige Unterschriften. Das erforderliche Quorum ist damit erfüllt.

Mit der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf nach § 16 g Abs. 5 Satz 2 GO bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche

Verpflichtungen der Gemeinde hierzu. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren veranlassten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Sie ihn erhalten haben, Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Dithmarschen - Fachdienst Technische Aufgaben, Kommunalaufsicht und Schulen -, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefax-Nr. (04 81) 97-15 88, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Holger Krömer